

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/37253501-dd08-369c-873f-5b99f365713a>

Bibliografie

Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 22 OWiG - Einziehung von Gegenständen

(1) Als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit dürfen Gegenstände nur eingezogen werden, soweit das Gesetz es ausdrücklich zulässt.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen
oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, dass sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter nicht vorwerfbar gehandelt hat.

